

**Rechtsverordnung**  
**des Landratsamtes Göppingen**

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
(Taxitarif-Verordnung) vom 19.10.2016

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), wird verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für alle im Kreisgebiet aufstellberechtigten Taxen für Fahrten im Gebiet des **Landkreises Göppingen (Pflichtfahrgebiet)**.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich des Abs. 1 hinaus ist der Fahrpreis nach § 37 Abs. 3 BOKraft vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Betriebssitzgemeinde ist die geschlossene Ortschaft der Stadt/Gemeinde, in der der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (2) Geschlossene Ortschaft ist der durch Verkehrszeichen Nr. 310 oder 311 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) definierte Bereich.
- (3) Bestellort ist jeweils die Stelle (Straße, Haus-Nr., Platz usw.), zu der das Taxi gerufen wird.
- (4) Bereithaltungsbezirk ist der Bezirk, in welchem sich das Taxi nach § 2 der Taxiordnung für den Landkreis Göppingen bereithalten darf.
- (5) Zielfahrt ist die Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste nach Einstieg in das Taxi, bei der das Taxi vom Kunden am Ziel verlassen wird.
- (6) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Bestellort.

**§ 3**

**Beförderungsentgelte (Tarife)**

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- oder unterschritten werden (§ 39 Abs.3 PBefG, § 37 Abs. 1 BOKraft). Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (§ 37 Abs.2 BOKraft). In den Entgelten ist die derzeitige Mehrwertsteuer enthalten. Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und dem Zeitpreis zusammen. Es wird mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet.
- (2) Folgende Beförderungsentgelte werden festgesetzt:
1. **Grundpreis** bei Inanspruchnahme eines Taxis € 3,70
  2. **Mindestfahrpreis**  
(Grundpreis einschließlich der ersten Fortschalteinheit des Fahrpreisanzeigers) € 3,80
  3. **Kilometerpreis**  
Stufe 1 (Zielfahrt)
 

bis 6 km gefahrene Strecke		
€ 0,10 für jede angefangene Teilstrecke von 43,48 m	=	€ 2,30/km
ab 6 km gefahrene Strecke		
€ 0,10 für jede angefangene Teilstrecke von 55,56 m	=	€ 1,80/km

  
 Stufe 2 (Anfahrt)
 

€ 0,10 für jede angefangene Teilstrecke von 100,00 m	=	€ 1,00/km
--	---	-----------

Wird eine Anfahrt zum Bestellort notwendig, so ist Stufe 2 (Anfahrt) zu wählen. Näheres regelt Absatz 4.
  4. **Zeitpreis**  
€ 0,10 je angefangene 10,91 Sekunden € 33,00 pro Stunde
    - a. bei verkehrsbedingtem Anhalten oder Langsamfahren und
    - b. bei vom Fahrgast gewünschten Anhalten oder Warten des Taxis.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger ist am Bestellort (Einsteigeort) in Stufe 1 einzuschalten. Die Stufe darf während der Beförderung nicht verändert werden.
- (4) Falls eine Anfahrt zum Bestimmungsort notwendig ist, hat diese innerhalb der geschlossenen Ortschaft, in welcher der Betriebssitz liegt (ohne Teilorte), unentgeltlich zu erfolgen. Für Bestellfahrten nach außerhalb der geschlossenen Ortschaft des Betriebssitzes ist beim Verlassen der geschlossenen Ortschaft des Betriebssitzes eine Anfahrt gem. Abs. 2 Ziffer 3 zu wählen. Die Anfahrt erfolgt zudem unentgeltlich, wenn das Ziel der anstehenden Fahrt die geschlossene Ortschaft ist, in welcher der Betriebssitz liegt (ohne Teilorte).

## § 4

### Beförderungsbedingungen, Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Trifft das Taxi vor dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort ein, ist zunächst auf C=Kasse zu schalten. Die Weiterschaltung auf Stufe 1 (siehe § 3 Abs. 2) erfolgt erst zum vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Die Störung ist unverzüglich zu beheben (§ 37 BOKraft).
- (4) Anderweitige Zuschläge als die in § 3 Abs. 2 genannten Zuschläge dürfen nicht erhoben werden. Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Blindenhunde sind stets zu befördern; Gepäck, Kinderwagen und Rollstühle sind zu befördern, soweit dies nach der Größe des Gepäckraumes möglich ist.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (6) Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von € 50,00 bereithalten.
- (7) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungs-Nummer des Taxis mit Datum auszustellen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (9) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (10) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, sind dem Taxiunternehmen die nach § 3 Abs. 2 bis dahin entstandenen Kosten zzgl. dem Mindestfahrpreis nach § 3 Abs. 2 für diesen Auftrag zu erstatten.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

- (1) Sondervereinbarungen für Fahrten im tarifpflichtigen Bereich sind nicht zulässig.
- (2) Fahrten im Auftrag des Landratsamtes Göppingen im öffentlichen Linienersatzverkehr (Rufbusse) und Schülerverkehr sind von dieser Verordnung ausgenommen. Für diese Fahrten sind eigene Verträge zu schließen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

§ 3 Abs. 4 einen unzulässigen Zuschlag für die Anfahrt einfordert,

- § 4 Abs. 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut,
- § 4 Abs. 4 unzulässige Zuschläge berechnet oder Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Rollstühle nicht oder nicht kostenlos befördert,
- § 4 Abs. 7 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Taxitarif-Verordnung des Landratsamtes Göppingen vom 14. Juli 2016 aufgehoben.

Göppingen, den 19. Oktober 2016

gez.  
Wolff  
Landrat